

Sportverein Kündigungsschreiben

In den meisten Fällen muss zunächst ein Antrag auf Aufnahme in einen Sportverein gestellt werden. Um als vollwertiges Mitglied anerkannt zu werden, muss der jeweilige Vorstand des Sportvereins oder die zuständige Geschäftsstelle dem gestellten Antrag zustimmen. Ist man anschließend als Mitglied registriert, muss man den Bedingungen der Vereinssatzung Folge leisten, da man einen Vertrag mit dem Sportverein – in dem Moment der geleisteten Unterschrift – abgeschlossen hat.

Die jeweilige Vereinssatzung bestimmt über anfallende Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Laufzeit der Mitgliedschaft und Kündigungsfristen. Möchte man seine Mitgliedschaft auflösen, gilt es die vertraglich festgelegte Kündigungsfrist – wenn nicht anders vereinbart, gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist als gesetzlicher Standard – einzuhalten. Andernfalls verlängert sich die Vertragslaufzeit um eine weitere Laufzeit (in der Regel ein Jahr).

Grundsätzlich kann man die Vereinsverträge zum Ende der Vertragslaufzeit oder zu den vereinbarten Stichtagen ordentlich – sprich fristgerecht – kündigen. Voraussetzung hierfür ist eine Kündigung in schriftlicher Form mit handschriftlicher Unterschrift. Jedoch ist die Angabe des Austrittsgrundes nicht erforderlich. Einige Vereine stellen in diesem Kontext auch Abmeldeformulare bereit, die lediglich ausgefüllt, unterschrieben und abgegeben werden müssen.

Eine fristlose – also außerordentliche – Kündigung kann nur in Ausnahmefällen, die dem Vereinsvertrag oder der Vereinssatzung zu entnehmen sind, vorgenommen werden.

Es empfiehlt sich, die Kündigung persönlich bei der Geschäftsstelle des Sportvereins abzugeben. Wenn die Möglichkeit besteht, sollte man sich eine unterschriebene Kopie oder entsprechende Bescheinigung ausstellen beziehungsweise stempeln lassen. Selbstverständlich kann die Kündigung auch auf dem Postweg verschickt werden, dabei sollte man jedoch die Möglichkeit eines Einschreibens mit Rückschein wahrnehmen.

Wenn die Mitgliedschaft aufgrund eines sportlichen Unfalles nicht weiter aufgenommen werden kann oder im Falle einer kindlichen Interessenverschiebung kein Bedarf an einer weiteren Mitgliedschaft besteht, kommt man zumindest auf regionaler Ebene oft ohne Probleme vorzeitig aus dem Mitgliedsvertrag heraus. In diesem Rahmen bietet sich das persönliche Vorsprechen bei dem Vorstand oder der zuständigen Geschäftsstelle an. Aber auch in diesem Kontext sollten eine schriftliche Kündigung und die Kündigungsbestätigung des Vorstandes erfolgen, damit nicht noch weitere Mitgliedsbeiträge anfallen.

Vorlage auch hier:

<https://www.brief-wechsel.de/vorlagen/kuendigung-mitgliedschaft>

Und auch diese Vorlage sieht eine handschriftliche Unterschrift vor:

<https://www.kuendigungsschreiben-vorlage.de/kuendigungsschreiben-sportverein/>

Gelten für Kündigungen einer Mitgliedschaft im Verein die Regelungen für „Verbraucherverträge“?

Definition der Verbraucherverträge:

Verbrauchervertrag

Das [Bürgerliche Gesetzbuch](#) erwähnt den 'Verbrauchervertrag' unter anderem in [§ 355](#), dem sog. Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen. Die Legaldefinition steht in [§ 310](#) Abs. 3 BGB, wonach es sich um Verträge "zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (Verbraucherverträge)" handelt. Bei diesen Verträgen kann es sich um verschiedene Arten von Verträgen (Kauf-, Dienst-, Werkverträge usw.) handeln. Wichtig ist, dass eine der Parteien Verbraucher bzw. Unternehmer ist.

Die Begriffe Verbraucher bzw. Unternehmer sind wie folgt geregelt:

- **Verbraucher** ([§ 13](#) BGB):
"Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können."

Entscheidend ist also der Zweck des Geschäfts, somit ist auch der Geschäftsmann, der privat ein Fahrzeug kauft, ein Verbraucher.

- **Unternehmer** ([§ 14](#) Abs. 1 BGB):
"Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt."

Unwahrscheinlich dass ein Vereinsmitglied ein „Verbraucher“ ist.

Der Verein agiert bezüglich seiner Mitgliedschaften nicht als „Unternehmer“.